

Unterschriftsbogen zum Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens

für den Antrag des Trägers des Volksbegehrens

Initiative Berliner Bankenskandal (Hans-Jürgen Lindemann, Peter Grottian, Marlis Fuhrmann, Renate Heitmann, Samirah Kenawi)

Name

Prinzenallee 58 f, 13359 Berlin

Anschrift

zur Einreichung bei der Senatsverwaltung für Inneres.

Antrag zum Volksbegehren „Schluß mit dem Berliner Bankenskandal!“**Hiermit wird beantragt, das Volksbegehren „Schluß mit dem Berliner Bankenskandal!“ zuzulassen. Es hat folgenden Wortlaut:**

Das Volk von Berlin hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Neuausrichtung des öffentlich bestimmten Bankwesens in Berlin**§ 1 Aufhebung des sogenannten Risikoabschirmungsgesetzes**

Das Gesetz über die Ermächtigung des Senats zur Übernahme einer Landesgarantie für Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und einiger ihrer Tochtergesellschaften vom 16. April 2002 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 121) wird aufgehoben.

§ 2 Auflösung der Bankgesellschaft Berlin AG

Die Bankgesellschaft Berlin AG ist aufzulösen nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Bankgesellschaft Berlin AG ist in die Insolvenz zu führen.
2. Für alle Spar- und Giroeinlagen im Privatkundengeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und ihrer Tochtergesellschaften haftet das Land Berlin, soweit sie nicht anderweitig abgesichert sind.
3. Die Landesbank Berlin wird aufgelöst.
4. Die Sparkasse des Landes Berlin wird als Anstalt des öffentlichen Rechts wiederhergestellt.
5. Die Investitionsbank Berlin wird als Anstalt des öffentlichen Rechts weitergeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung des Antrages zum Volksbegehren siehe Rückseite**Unterstützungsunterschrift** Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen!

Ich unterstütze hiermit durch meine persönliche und handschriftliche Unterzeichnung den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens:

Familiename _____
ggf. auch Geburtsname

Vorname(n) _____ Geburtsdatum _____

Anschrift _____
alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin am Tage der Unterschriftsleistung

Mir ist bekannt, daß für mich eine Bescheinigung über die Unterschriftsberechtigung eingeholt wird.

Berlin, den _____
lesbare Unterschrift**Wichtiger Hinweis:** Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind, d.h. alle Deutschen, die 18 Jahre alt, seit drei Monaten vor diesem Tag in Berlin mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung angemeldet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Melderegister in Berlin gemeldet sind, müssen mit der Unterzeichnung durch Versicherung an Eides Statt gegenüber dem Bezirkswahlamt glaubhaft machen, daß sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen gilt die Unterstützungsunterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Unterschriften, die früher als sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der Senatsverwaltung für Inneres geleistet wurden, sind ungültig.

Nicht vom/von der Unterzeichner/in ausfüllen!

Ämtliche Bescheinigung: Bezirksamt _____ von Berlin – Bezirkswahlamt –

Der/die Unterzeichner/in

 ist unterschriftsberechtigt ist nicht unterschriftsberechtigt, weil

Begründung in Kurzform

Im Auftrag

Dienstsiegel

Unterschrift, Datum



Initiative Berliner Bankenskandal

Begründung des Antrages zum Volksbegehren „Schluß mit dem Berliner Bankenskandal!“

- 1.** Die Bankgesellschaft Berlin AG ist eine Fehlkonstruktion: Öffentliches Vermögen wurde einem Management unterstellt, das vom Abgeordnetenhaus und dem Senat nicht kontrolliert werden kann und sich demokratischer Kontrolle weiterhin entzieht. Eine solche Konstruktion, welche die gewählten Organe des Landes Berlin entmachtet, verstößt gegen fundamentale demokratische Regeln; sie ist demokratiewidrig.
- 2.** Durch ihre verfehlte Geschäftspolitik hat sich die Bankgesellschaft zugrunde gewirtschaftet. Seit 1996 hat die Bankgesellschaft versucht, sich zu sanieren, und dabei die Risiken vervielfacht. Jetzt führt der Senat von Berlin diese Geschäftspolitik weiter. Das bedeutet: Ohne einen Beitrag zu den öffentlichen Aufgaben des Landes Berlin zu leisten, zehrt die Bankgesellschaft als ein parasitäres Gebilde die Landeskasse aus. Allein durch das sogenannte Risikoabschirmungsgesetz hat sich das bereits mit mehr als 52,2 Milliarden Euro (Stand: Mitte April 2003) verschuldete Berlin eine Last von weiteren 21,6 Milliarden Euro für Garantieansprüche aufgehalst; das entspricht einem ganzen Haushalt des Landes Berlin. Ein derartiges Schuldengebirge ist gegenüber den nachfolgenden Generationen unverantwortlich.
- 3.** Zweck des sogenannten Risikoabschirmungsgesetzes ist es, untragbare Bankschulden, die durch private Immobilienspekulationen entstanden sind, aus Steuermitteln zu bedienen. Das Land Berlin schützt mit solchem exzessiven Geldeinsatz die Vermögensinteressen von Bauträgern und privaten Kapitalanlegern zu Lasten des Gemeinwesens. Das hat mit Marktwirtschaft – gar mit sozialer Marktwirtschaft – nicht das Geringste zu tun. Hier werden im wahrsten Sinne „Verluste sozialisiert“. Der vom Senat verkündeten Sparpolitik fehlt somit jede Glaubwürdigkeit. Den Bürgerinnen und Bürgern werden die Kürzungen und Einschnitte in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kultur, Stadtentwicklung und Soziales mit der Notwendigkeit erklärt, den Haushalt zu konsolidieren. In Wirklichkeit werden private Renditeinteressen mit öffentlichen Mitteln in Milliardenhöhe geschützt.
- 4.** Der in unserer Wirtschaftsordnung vorgezeichnete Weg für ein Unternehmen, das nicht mehr funktionsfähig und überlebensfähig ist, wie die Bankgesellschaft, ist der Gang in die kontrollierte Insolvenz. Sinn des Insolvenzverfahrens ist es, die Unternehmensteile der Bankgesellschaft, soweit sie am Markt bestehen können, zu erhalten und solche, die es nicht sind, zu liquidieren. Ziel ist, zu retten, was zu retten ist, und einen Schnitt zu machen, der verhindert, dass sich die Risiken weiter erhöhen. Ein anderer Weg ist mit dem Gemeinwohl nicht vereinbar.

Dieser Weg ist schmerzhaft sowohl für die Gläubiger – außer den Privatkunden mit ihren Spar- und Giroeinlagen, die abgesichert werden können – als auch für viele Beschäftigte, die ihren Arbeitsplatz verlieren. Gleichzeitig bietet ein Insolvenzverfahren aber auch Chancen: Unter die verfehlte Bankenpolitik des Landes Berlin wird endlich ein Schlußstrich gezogen. Die tatsächlichen Verpflichtungen des Landes Berlin und der Bankgesellschaft werden festgestellt ohne Verkleisterung durch politische Gefälligkeit, unangebrachte Kulanz und falsche Rücksichten. Das gleiche gilt für die Ansprüche des Landes Berlin und der Bankgesellschaft, insbesondere die Ansprüche auf Schadensersatz wegen Veruntreuung von Vermögen der Bankgesellschaft. Nur wenn das Land Berlin sich von dem Mühlstein Bankgesellschaft an seinem Hals befreit, bekommt es auch eine Chance, anstatt der jetzigen destruktiven Politik des Sparens, Kürzens und Schließens Politik wieder zu gestalten, was dann auch neue – andere – Arbeitsplätze schaffen wird.

Die Bereinigung des Berliner Bankenskandals kann zum Beginn werden für eine politische Neuorientierung in der Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland.